

Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über Stellplatzablösung

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO) kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Eine Ablösung für Wohnungen nach § 37 Abs. 7 LBO ist nicht möglich.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

- (1) Im Innenstadtgebiet ist je Stellplatz, der abgelöst wird, ein Betrag von 12.000,00 EUR zu zahlen. Für den übrigen Stadtbereich ist je Stellplatz, der abgelöst wird, ein Betrag von 10.000,00 EUR zu zahlen.
- (2) Das Innenstadtgebiet ist auf der beigefügten Gebietskarte vom 16.12.2014 als Anlage Nr. 1 beigefügt und wird somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 2).

§ 4 Abweichung

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösevereinbarung vom 19.11.1987, mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Rheinfelden, den 21. Mai 2015

Eberhardt, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

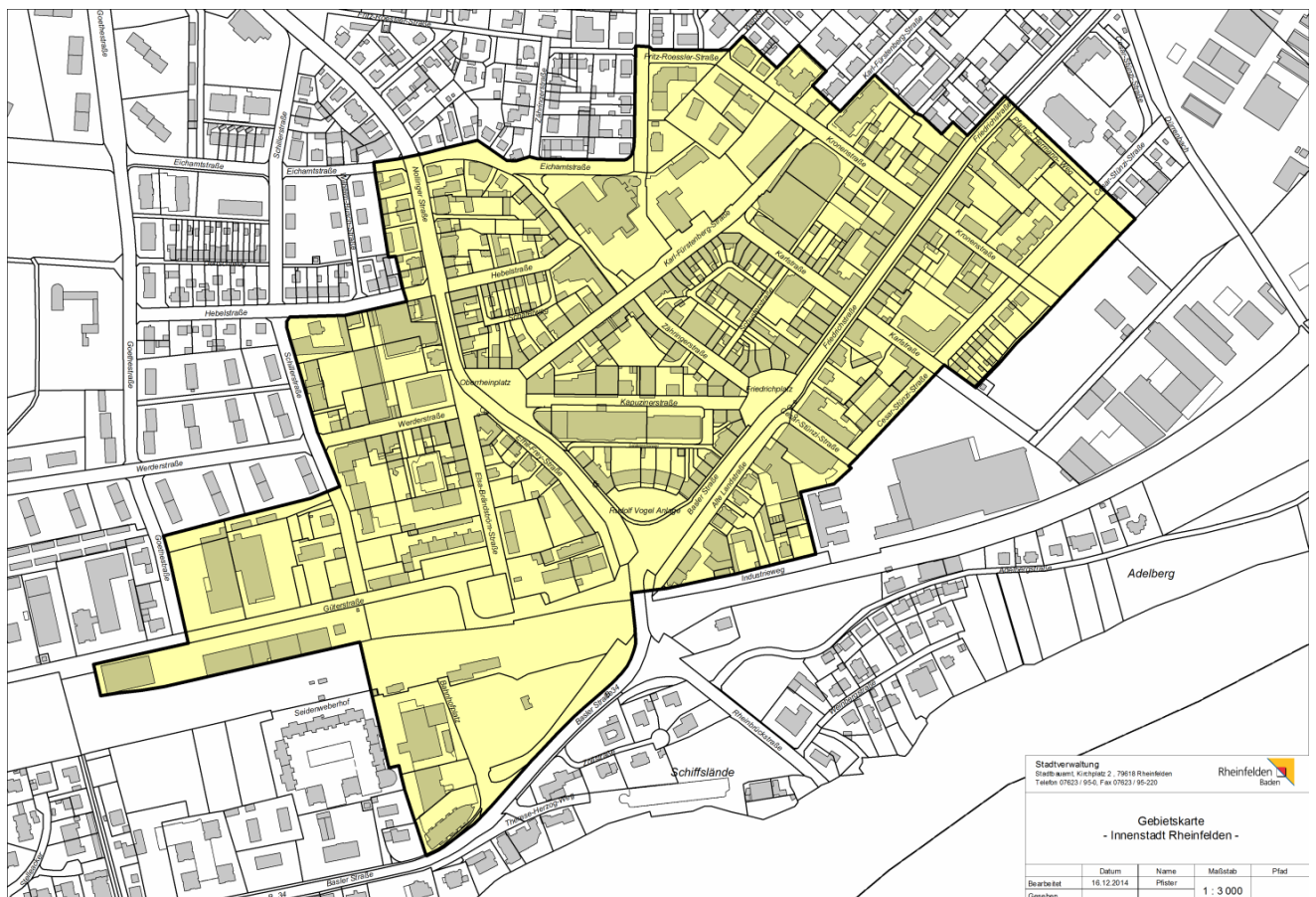
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage Nr. 1



Anlage Nr. 2

Vertrag
über die Ablösung der Stellplatzpflicht
- Stellplatzablösevertrag -

Um die Voraussetzungen der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO) zu schaffen, wird

zwischen

der Stadt Rheinfelden (Baden), vertreten durch ...
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

...
- nachstehend „Bauherr“ genannt -

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über Stellplatzablösung vom 21.05.2015 zugrunde.

§ 2
Ablösungsvertrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung fürauf dem Grundstück Lgb.-Nr....an der in [Gemarkung] beantragt.

Für diese vorgesehene Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde [Anzahl] weitere Stellplätze notwendig. Diese weiteren [Anzahl] nachzuweisenden Stellplätze kann der Bauherr weder auf dem Grundstück noch in dessen Nähe erstellen. Es wird daher die Ablösung der Stellplatzpflicht beantragt.

Der Bauherr verpflichtet sich, für die nicht nachgewiesenen [Anzahl] Stellplätze einen Ablösungsbetrag von jeweils [Betrag] Euro, also zusammen [Betrag] Euro (in Worten: ... Euro) an die Stadt Rheinfelden (Baden), zu bezahlen. Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3
Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Stadt.

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf die Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit die Zustimmung gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) zu der Absicht des Bauherrn, die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrages gem. § 2 dieses Vertrages zu erfüllen.

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die nicht nachgewiesenen Stellplätze herstellt und nachweist, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet. Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt gem. § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gem. den §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Es erhalten jeweils die Beteiligten, wie auch die Baurechtsbehörde, eine Ausfertigung.

Rheinfelden (Baden), den

Für die Stadt Rheinfelden:

Für den Bauherrn:

.....

.....